

Mittwoch, 11. Februar 1948.

Nationale Verwaltung, Konfiskation und  
Verstaatlichung in der Tschechoslowakei.

Politisches Departement, Antrag vom 9. Februar 1948.

I.

Zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei sind am 18. Dezember 1946 sowie am 18. Januar 1947 und am 7. Februar des gleichen Jahres drei Vereinbarungen abgeschlossen worden, womit die durch die tschechoslowakische Gesetzgebung über die nationale Verwaltung, die Konfiskationen und die Verstaatlichung geschaffenen Verhältnisse und ihre Auswirkungen auf schweizerische Eigentumsinteressen grundsätzlich geregelt wurden. Der Bundesrat hat diese Abmachungen am 7. und 28. Januar sowie am 14. Februar 1947 genehmigt. Daraufhin ist der tschechoslowakischen Regierung mitgeteilt worden, dass die Schweiz zu dem für die Inkraftsetzung der Vereinbarungen notwendigen Notenwechsel bereit sei.

Im Monat Juni 1947 erteilte das tschechoslowakische Regierungskabinett den Vereinbarungen unter der Bedingung seine Genehmigung, dass verschiedene Punkte der Abmachungen vorher geändert werden. Tschechoslowakerseits wurde versichert, dass die Tschechoslowakei bereit sei, materiell die ihr in den Vereinbarungen auferlegten Verpflichtungen der Schweiz gegenüber voll zu erfüllen, dass aber Wert darauf gelegt werde, zur Vermeidung von Präzedenzfällen gegenüber Drittstaaten, mit der Schweiz gewisse Erklärungen über die Tragweite einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarungen auszutauschen. Schweizerseits ist, im Bestreben, die Inkraftsetzung zu beschleunigen, schliesslich zu einem Briefwechsel Hand geboten worden, durch den der schweizerische Delegationschef von den erwähnten Erklärungen des tschechoslowakischen Regierungsbevollmächtigten Kenntnis nahm.

Im Zusammenhang mit diesem Briefwechsel konnte bekanntlich am 13. Dezember 1947 die Unterzeichnung eines Accord spécial erwirkt werden, der sich auf die Amortisation und Transferierung der tschechoslowakerseits zu leistenden Entschädigungen bezieht. Von Anfang an sind der erwähnte Briefwechsel und dieses Abkommen als eng zusammengehörend betrachtet worden.

II.

Nach Genehmigung des Accord spécial durch den Bundesrat am 23. Dezember 1947 wurde die Schweizerische Gesandtschaft in Prag beauftragt, mit den tschechoslowakischen Behörden die Inkraftsetzung der Abmachungen vom 18. Dezember 1946 sowie vom 18. Januar und 7. Februar 1947, einschliesslich des besondern Abkommens vom 13. Dezember 1947, in die Wege zu leiten. Die formelle Inkraftsetzung dieser letzten Uebereinkunft, in gleicher Weise wie die frühern Regelungen, ist schweizerischer-

- 2 -

seits als notwendig erachtet worden, obschon die Amortisations- und Transferregelung vom 13. Dezember 1947 nur in Vollziehung einer am 18. Dezember 1946 in der ersten Abmachung getroffenen Abrede erfolgte. Sie ist in der Tat von so erheblicher Tragweite, dass ein formeller Inkraftsetzungsakt erfolgen muss.

Die tschechoslowakischen Behörden haben jedoch bis jetzt das Uebereinkommen vom 13. Dezember 1947 nicht genehmigt. Trotzdem während der Verhandlungen im Monat Dezember 1947 von der tschechoslowakischen Verhandlungsdelegation die zuständige interministerielle Kommission jeweilen konsultiert worden war und infolgedessen eine Ratifizierung gesichert schien, sollen einige Regierungsmitglieder wiederum gewisse Abänderungen des Vertrages als unerlässlich betrachten. Es wird unter anderem Anstoss genommen an der im Abkommen vorgesehenen Minimalamortisationsdauer von 5 Jahren sowie an der auf Ende des Jahres 1948 und der kommenden Jahre vereinbarten Abschlagszahlung von je 8 Millionen Schweizerfranken, an Bestimmungen also, an denen die Schweiz selbstverständlich festhalten muss. Es besteht offensichtlich die Gefahr, dass die Abmachung vom 13. Dezember 1947 das gleiche Schicksal erfährt, wie die frühern drei Regelungen, d.h. dass tschechoslowakischerseits versucht werden wird, neue Konzessionen zu erhalten. Es kann nach der bis jetzt schon hinreichend geübten Geduld von einem weiteren Eingehen auf die tschechoslowakischen Begehren nicht mehr die Rede sein, wenn nicht die schweizerischen Interessenten Gefahr laufen sollen, die Ausrichtung der zu zahlenden Entschädigungen überhaupt nie zu erreichen. Die schweizerische Regierung ist es auch ihrem Ansehen schuldig, das unverständliche tschechoslowakische Verhalten nicht mehr länger hinzunehmen.

### III.

Die Prüfung der Frage, welche Mittel gegeben und tauglich sind, um die Genehmigung der vier in Betracht fallenden Abkommen und ihre Inkraftsetzung zu erwirken, führt zwangsläufig zu einer noch engeren Verknüpfung der Nationalisierungsverhandlungen mit den schweizerisch-tschechoslowakischen Wirtschaftsbeziehungen. Das Handels- und Zahlungsabkommen vom 8. März 1947 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei sichert dieser das freie Verfügungsrecht über den aus dem Waren- und Zahlungsverkehr sich ergebenden Schweizerfrankenüberschuss. Dieser betrug im verflossenen Jahre annähernd 100 Millionen Schweizerfranken, womit die tschechoslowakische Regierung in die Lage versetzt wurde, sich mit Rohstoffen und Waren einzudecken, die sie von der Schweiz nicht erhalten konnte und in andern Staaten nur gegen Devisenzahlungen sich zu beschaffen vermag.

Zweifelsohne würde die Sperre der angefallenen und noch anfallenden Ueberschüsse für die tschechoslowakischen Behörden einen empfindlichen Nachteil bedeuten. Ein solches Vorgehen könnte aber auch zu ungewollten, über das schweizerisch-tschechoslowakische Verhältnis hinausreichenden Spannungen führen, die sich im Hinblick auf Verstaatlichungsverhandlungen mit andern Staaten (Jugoslawien und Polen) unter Umständen ungünstig auswirken würden.

Ernstlich zu erwägen ist vor allem, ob nach Ablauf des Wirtschaftsabkommens vom 8. März 1947 am 29. Februar 1948, d.h. nach der bereits vorgesehenen automatischen Verlängerung

- 3 -

um zwei Monate, die Verhandlungen zur Herbeiführung eines neuen Vertrages aufgenommen werden sollen, wenn die Inkraftsetzung der Verstaatlichungs- und Konfiskationsvereinbarungen bis dahin nicht erfolgt sein wird. Die ständige Wirtschaftsdelegation hat sich mit dieser Frage kürzlich eingehend befasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass eine Erneuerung des Vertrages auf der bisherigen Basis, d.h. unter Einräumung einer freien Devisenquote bei Ausbleiben der erwähnten Inkraftsetzung nicht zu verantworten wäre, und dass der Wegfall einer solchen Quote die tschechoslowakische Regierung zu einem entgegenkommenderen Verhalten auf dem Gebiete der Verstaatlichung und der Konfiskation sehr wohl veranlassen könnte. Ganz allgemein werden künftig in noch erhöhtem Masse die Vertretung der schweizerischen Handelsinteressen und der Interessen aus schweizerischen Industrie- und Kapitalbeteiligungen im Ausland parallel geschaltet werden müssen. Nur so wird es gelingen, alle Wirtschaftsinteressen gegenüber dem Auslande in maximalem Umfange zu wahren.

Das Politische Departement wird zu ermächtigen sein, im gegebenen Zeitpunkt die tschechoslowakische Regierung im Sinne dieser Ausführungen zu unterrichten. Da der tschechoslowakische Regierungsbevollmächtigte für Verstaatlichungs- und Konfiskationsfragen, Herr Minister Niederle, in den nächsten Tagen zum Zwecke der Erörterung einiger mit der Verstaatlichung und den Konfiskationen zusammenhängenden Fragen bei diesem Departement vorzusprechen beabsichtigt, so wird sich eine Gelegenheit für eine Mitteilung über die schweizerische Absicht betreffend die neuen Wirtschaftsverhandlungen schon bei diesem Anlass geben.

Selbstverständlich würde das Inkrafttreten der mehrfach erwähnten Abmachungen nicht ohne weiteres die Voraussetzungen für eine neue Wirtschaftsregelung unter Einschluss des bisherigen Systems der freien Verfügbarkeit über den Zahlungsüberschuss schaffen. Das Recht der freien Entschliessung über die Gestaltung künftiger Wirtschaftsabkommen mit der Tschechoslowakei bleibt vielmehr jederzeit vorbehalten.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Das Politische Departement wird ermächtigt, der tschechoslowakischen Regierung im gegebenen Zeitpunkt und auf geeignete Weise im Sinne der obenstehenden Erwägungen zur Kenntnis zu bringen, dass die Erneuerung des Wirtschaftsabkommens vom 8. März 1947 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei auf der bisherigen Grundlage solange nicht in Frage kommt, als die schweizerisch-tschechoslowakischen Abmachungen über die nationale Verwaltung, die Konfiskationen und die Verstaatlichung vom 18. Dezember 1946 sowie vom 18. Januar und 7. Februar 1947 und das Abkommen vom 13. Dezember 1947 nicht in Kraft gesetzt sind.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.) zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement, an das Justiz- und Polizeidepartement sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*